

Anträge

Inhaltsverzeichnis

A - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
89/ S001	Änderungsantrag zu § 19 Abs. 3 S. 1 der Landessatzung Landesvorstand BY	2
89/ S002	Antrag zur Änderung der Landessatzung (§31) BV Mittelfranken, BV Niederbayern, Junge Liberale Bayern, KV Straubing, KV Passau, KV Landshut, KV Passau-Land, KV Freyung-Grafenau, KV Kelheim, KV Fürstenfeldbruck, KV Miesbach, KV Berchtesgadener, KV Cham, KV Nürnberg, KV Aichach-Friedberg, KV Neustadt-Aisch-Bad Windsheim, KV Dachau, KV Main- Spessart, KV Regen, KV Rottal-Inn, KV Dingolfing, KV Deggendorf	3

Antrag 89/S001: Änderungsantrag zu § 19 Abs. 3 S. 1 der Landessatzung

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 19 Abs. 3 S. 1 der Satzung der FDP Bayern "zweimal" durch "einmal".

Begründung

Aktuelle Fassung:

§ 19 Abs. 3 S. 1: Der Landesparteitag tagt mindestens zweimal jährlich.

Geänderte Fassung:

§ 19 Abs. 3 S. 1: Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag 89/S002: Antrag zur Änderung der Landessatzung (§31)

Antragsteller*in:	BV Mittelfranken, BV Niederbayern, Junge Liberale Bayern, KV Straubing, KV Passau, KV Landshut, KV Passau-Land, KV Freyung-Grafenau, KV Kelheim, KV Fürstenfeldbruck, KV Miesbach, KV Berchtesgadener, KV Cham, KV Nürnberg, KV Aichach-Friedberg, KV Neustadt-Aisch-Bad Windsheim, KV Dachau, KV Main-Spessart, KV Regen, KV Rottal-Inn, KV Dingolfing, KV Deggendorf
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 In § 31 Abs. 2 der Landessatzung wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
- 2 "Die Mitgliederbefragung hat keine rechtliche Bindungswirkung; eine politische
- 3 Wirkung kommt ihr nur dann zu, wenn sich an der Befragung mindestens 20% der
- 4 Mitglieder beteiligt haben."
- 5 Nach dem neuen Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:
- 6 "Bei Durchführung der Befragung ist sicherzustellen, dass Stimmabgaben zugunsten
- 7 eines Bewerbers, gegen alle Bewerber sowie in Form einer Stimmenthaltung möglich
- 8 sind."
- 9 Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 6 und 7.

Begründung

Mitgliederbefragungen sind ein wertvolles Instrument innerparteilicher Meinungsbildung und politischer Legitimation. Um ihrer Bedeutung gerecht zu werden, bedarf es klarer Regelungen hinsichtlich ihrer Wirkung und Durchführung.

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass einer Mitgliederbefragung nur dann politische Wirkung beigemessen wird, wenn sich eine hinreichende Zahl an Mitgliedern beteiligt hat. Die Schwelle von 20 % entspricht der bereits in § 31 Abs. 1 für Mitgliederentscheide verankerten Beteiligungsgrenze und gewährleistet damit systematische Kohärenz sowie ein Mindestmaß an innerparteilicher Repräsentativität.

Gerade bei Befragungen zu Spitzenfunktionen – etwa dem Landesvorsitz oder der Spitzenkandidatur zur Landtagswahl – führt das Ergebnis häufig dazu, dass unterlegene Bewerber ihre Kandidatur auf dem Landesparteitag nicht weiterverfolgen. Diese politische Wirkung ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn eine ausreichende Beteiligung das Votum legitimiert. Wird das Quorum nicht erreicht, sind bisherige und neue Bewerber ermutigt, ihre Kandidaturen auf dem Parteitag (weiterhin) zur Wahl zu stellen, um der Entscheidung der Delegierten die notwendige Grundlage zu geben. Auch wenn Delegiertenwahlen ohne Vorbefragungen weniger basisdemokratisch erscheinen mögen, besitzen sie durch das hohe Wahlquorum auf dem Parteitag dennoch eine starke demokratische Legitimation.

Zudem schafft die Regelung Klarheit bei der Durchführung: Es ist sicherzustellen, dass Mitglieder nicht nur für einzelne Bewerber stimmen können, sondern auch die Möglichkeit haben, alle Bewerber abzulehnen oder sich zu enthalten. Dies erhöht die Transparenz, berücksichtigt unterschiedliche Meinungsbilder und stärkt die innerparteiliche demokratische Kultur.

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zu Fairness, Legitimität und Verlässlichkeit von Mitgliederbefragungen im Landesverband bei.

Begründung erfolgt i. Ü. mündlich.